

Anhang A 3

Ausnahmeanträge §§18-20 NatSchAG M-V



Bundesrepublik Deutschland
Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Straßenbauamt Neustrelitz

Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V

B 198 Ortsumgehung Mirow, Westabschnitt

Neustrelitz, den

Unterschrift Antragsteller

Inhalt

1	Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V	3
2	Beschreibung der zur Fällung vorgesehenen geschützten Einzelbäume	3
3	Begründung der notwendigen Fällung und Gründe des Gemeinwohls	4
4	Bilanzierung der Baumverluste	5

1 Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V

Das Straßenbauamt Neustrelitz plant den Neubau der Ortsumgehung Mirow im Zuge der Bundesstraße B 198. Der vorliegende Westabschnitt zum Vorhaben beinhaltet den regelgerechten Neubau von der Bundesstraße B 198 nordwestlich von Mirow bis zur Landesstraße L 25 nach Starsow im Südwesten von Mirow (s. Abb. 1).



Abb. 1: Verlauf der geplanten Ortsumgehung westlich von Mirow

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist ein Verlust von gesetzlich geschützten Einzelbäumen notwendig. Daher beantragt das Straßenbauamt Neustrelitz im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland eine Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V.

2 Beschreibung der zur Fällung vorgesehenen geschützten Einzelbäume

Die durch Fällung betroffenen Einzelbäume befinden sich im Bereich der geplanten Bundesstraße sowie deren Nebenanlagen (Radweg, Mulden). Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Bäume und die Ursache für die notwendige Fällung.

Konflikt Nr.	Biotop Nr.	Biotoptyp	Umfang	Vorhabenwirkung
K 45	1g	Baumgruppe	2 Stk	Fällung durch Überbauung mit Straße einschl. Nebenanlagen
K 45	1d, 35c	Älterer Einzelbaum	2 Stk	Fällung durch Überbauung mit Straße einschl. Nebenanlagen
Summe			4 Stk	

Der sehr ungünstige Straßenverlauf in der Ortslage Mirow kann diesem Verkehrsaufkommen und insb. dem Schwerverkehr zunehmend nicht mehr gerecht werden. Die Ortsdurchfahrt und die Innenstadt sind mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen belastet.

Die Straße besitzt zudem eine starke Trennwirkung zwischen nördlichen und südlichen Stadtgebiet von Mirow.

Die geplante Ortsumfahrung soll in erster Linie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in Verbindung mit der zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens gewährleisten sowie zu einer Entlastung der Innenstadt von Mirow vom Durchgangsverkehr beitragen.

Für das Vorhaben wurde daher eine Linienplanung erarbeitet. Im Raumordnungsverfahren mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere Linien beurteilt und nach Abwägung aller Belange und sonstigen Betroffenheiten eine Vorzugstrasse festgelegt.

Die im vorliegenden Planfeststellungsentwurf aufgenommene Linienführung des Westabschnittes entspricht dabei den Festlegungen, die im Raumordnungsverfahren und der Linienbestimmung getroffen worden sind. Außerdem fanden kleinräumige Trassenoptimierungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung zur Verringerung naturschutzrechtlicher Eingriffe statt. Die vorliegende Linienführung stellt auch aus heutiger Sicht in Bezug auf die Umwelt die Vorzugsvariante dar (vgl. INROS LACKNER SE, Plausibilitätsprüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie, 2017).

Kleinräumige Achsverschwenkungen sind technisch bedingt nicht möglich. Aufgrund der Lage der Bäume im direkten Trassenbereich sind auch Baufeldbegrenzungen ebenfalls nicht zielführend.

4 Bilanzierung der Baumverluste

Insgesamt ist die Fällung von 2 älteren und Bäumen einer Baumgruppe notwendig. Die Bäume sind gesetzlich geschützt. Die Kompensation der beantragten Bäume erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass M-V (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, 2007). Dabei werden die zur Kompensation erforderlichen Ersatzpflanzungen bezogen auf den Stammumfang des zu fällenden Baumes ermittelt.

Baum Nr.	Verlust (Stk)	Baumart	STU (cm)	Kompensationsverhältnis	Ersatzpflanzung gesamt (Stk)	Pflanzpflicht
2	1	Ahorn	393	1:3	3	1
3	1	Linde	204	1:2	2	1
10	1	Ahorn	204	1:2	2	1
17	1	Pappel	346	1:3	3	1
Gesamt	4				10	4

Es besteht grundsätzlich eine Pflanzpflicht im Verhältnis von 1:1, d.h. es sind vier Bäume als Ersatzpflanzung vorzusehen. Die ermittelten Ersatzpflanzungen werden trassennah als Einzelbaumpflanzungen am Beginn der Ortsumfahrung nördlich des Knotens Nord vorgenommen. Die hier insgesamt vorgesehenen 12 Pflanzungen beinhalten auch die o.a. erforderlichen vier Ersatzpflanzungen für die Baumverluste nach § 18 NatSchAG M-V.

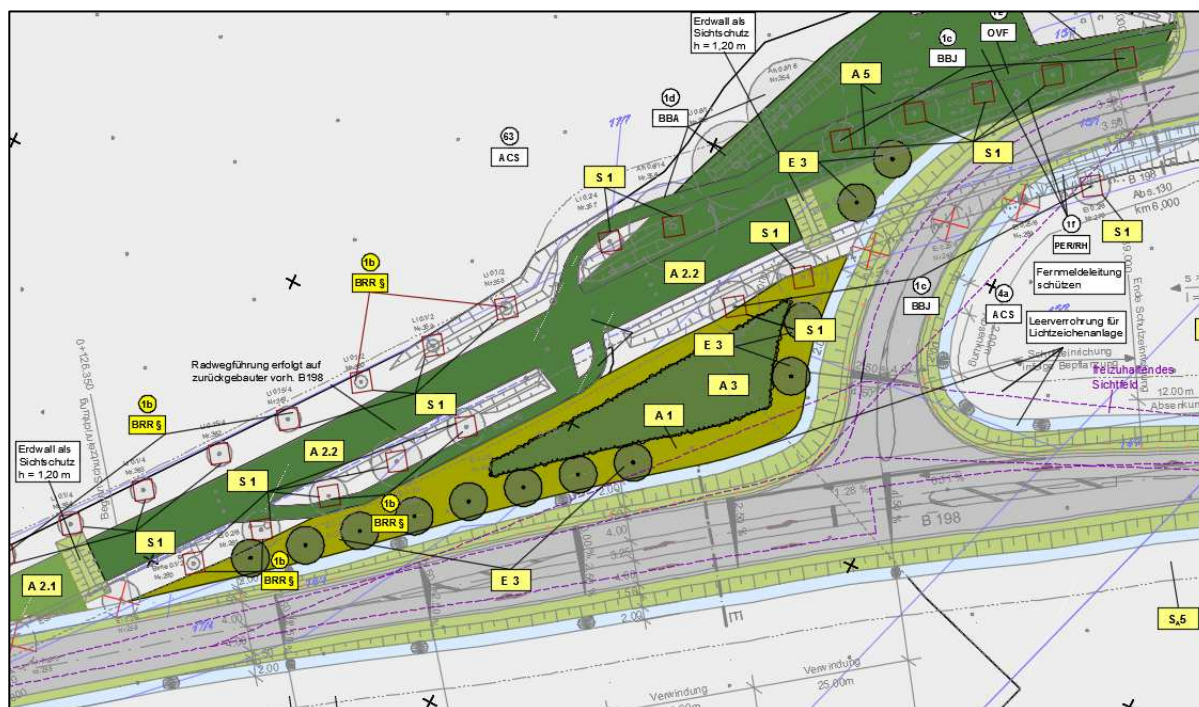


Abb. 4: Lage der Ersatzpflanzungen an der Ortsumfahrung Mirow (Ersatzmaßnahme E 3; Quelle: Planausschnitt Lageplan Maßnahmen trassennah, Unterlage 12.2.1)

Für die verbleibenden Ersatzpflanzungen ohne Pflanzpflicht wird ein Ersatzgeld gezahlt:

$$6 \text{ Bäume} \times 400,00 \text{ €} = \underline{\underline{2.400,00 \text{ €}}}$$

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen, dass die durch das Vorhaben notwendigen Verluste gesetzlich geschützter Einzelbäume durch geeignete Ersatzpflanzungen und eine Ausgleichszahlung kompensiert werden können und das Vorhaben grundsätzlich aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Es wird daher eine Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V beantragt.



Bundesrepublik Deutschland
Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Straßenbauamt Neustrelitz

Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V

B 198 Ortsumgehung Mirow, Westabschnitt

Neustrelitz, den

Unterschrift Antragsteller

Inhalt

1	Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 19 NatSchAG M-V	3
2	Beschreibung der zur Fällung vorgesehenen geschützten Alleebäume	3
3	Begründung der notwendigen Fällung und Gründe des Gemeinwohls	4
4	Bilanzierung der Baumverluste	5

1 Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 19 NatSchAG M-V

Das Straßenbauamt Neustrelitz plant den Neubau der Ortsumgehung Mirow im Zuge der Bundesstraße B 198. Der vorliegende Westabschnitt zum Vorhaben beinhaltet den regelgerechten Neubau von der Bundesstraße B 198 nordwestlich von Mirow bis zur Landesstraße L 25 nach Starsow im Südwesten von Mirow (s. Abb. 1).



Abb. 1: Verlauf der geplanten Ortsumgehung westlich von Mirow

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist ein Verlust von gesetzlich geschützten Alleebäumen notwendig. Daher beantragt das Straßenbauamt Neustrelitz im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland eine Ausnahme vom Alleenschutz nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V.

2 Beschreibung der zur Fällung vorgesehenen geschützten Alleebäume

Die durch Fällung betroffenen Alleebäume befinden sich im Bereich des geplanten Verschwenks der Bundesstraße am Baubeginn sowie im Bereich des BW 2 W an der Kreisstraße MSE 18 (Abb. 2 und 3). Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Bäume und die Ursache für die notwendige Fällung.

Konflikt Nr.	Biotop Nr.	Biototyp	Umfang	Vorhabenwirkung
K 45	1b	Baumreihe	3 Stk	Fällung durch Überbauung mit Straße und Mulde
K 45	28b	Lückige Allee	5 Stk	Fällung durch Überbauung mit BW 2 W über die Kreisstraße MSE 18
Summe			8 Stk	

Durch das Vorhaben ist damit die Fällung von 8 gesetzlich geschützten Alleebäumen notwendig.

Die Straße besitzt zudem eine starke Trennwirkung zwischen nördlichen und südlichen Stadtgebiet von Mirow.

Die geplante Ortsumfahrung soll in erster Linie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in Verbindung mit der zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens gewährleisten sowie zu einer Entlastung der Innenstadt von Mirow vom Durchgangsverkehr beitragen.

Für das Vorhaben wurde daher eine Linienplanung erarbeitet. Im Raumordnungsverfahren mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere Linien beurteilt und nach Abwägung aller Belange und sonstigen Betroffenheiten eine Vorzugsstrasse festgelegt.

Die im vorliegenden Planfeststellungsentwurf aufgenommene Linienführung des Westabschnittes entspricht dabei den Festlegungen, die im Raumordnungsverfahren und der Linienbestimmung getroffen worden sind. Außerdem fanden kleinräumige Trassenoptimierungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung zur Verringerung naturschutzrechtlicher Eingriffe statt. Die vorliegende Linienführung stellt auch aus heutiger Sicht in Bezug auf die Umwelt die Vorzugsvariante dar (vgl. INROS LACKNER SE, Plausibilitätsprüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie, 2017).

Kleinräumige Achsverschwenkungen zum Erhalt von Alleebäumen sind technisch bedingt nicht möglich und Fällungen aufgrund des durchgehenden Baumbestands an der Kreisstraße auch an anderer Stelle notwendig und daher unumgänglich.

4 Bilanzierung der Baumverluste

Insgesamt ist die Fällung von 5 Alleebäumen und 3 Bäumen einer Baumreihe notwendig. Die Kompensation der 8 beantragten Alleebäume erfolgt nach Alleenerlass M-V (MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG GEMEINSAM MIT DEM MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN, Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, 2015). Dabei werden die zur Kompensation erforderlichen Ersatzpflanzungen grundsätzlich im Verhältnis 1:3 angegeben.

Baum Nr.	Baumart	STU (cm)	Kompensationsverhältnis	Ausgleichspflanzung (Pflanzpflicht)	Ersatzgeld für verbleibende Bäume
1	Weide	188	1:3	1	2
9	Eiche	47	1:3	1	2
11	Eiche	63	1:3	1	2
12	Linde	188	1:3	1	2
13	Linde	204	1:3	1	2
14	Linde	236	1:3	1	2
15	Linde	173	1:3	1	2
16	Linde	188	1:3	1	2
8 Stk				8 Stk	16 Stk

Die ermittelten 24 Ausgleichspflanzungen können nicht trassennah als Alleebaumpflanzungen vorgenommen werden. Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist eine straßenbegleitende Baumpflanzung nicht zu empfehlen (Verstärkung der linearen Wirkung in der offenen Landschaft).

Aus diesem Grund soll das Defizit zusammen mit dem Ersatzgeld für verbleibende Bäume als Ausgleichszahlung verrechnet werden. Der Betrag ist in den Alleefond zu zahlen. Für jeden Baum sind 400,00 Euro veranschlagt:

$$24 \text{ Bäume} \times 400,00 \text{ €} = \underline{\underline{9.600,00 \text{ €}}}$$

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen, dass die durch das Vorhaben notwendigen Verluste gesetzlich geschützter Alleebäume nicht durch geeignete Ersatzpflanzungen kompensiert werden können. Aufgrund der vergleichsweise geringen Alleebaumverluste durch das Vorhaben ist jedoch eine monetäre Verrechnung möglich. Durch die vorliegenden, überwiegenden Gründe des Gemeinwohls besteht die Notwendigkeit für das Bauvorhaben. Es wird daher eine Ausnahme vom Alleenschutz nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V beantragt.



Bundesrepublik Deutschland
Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Straßenbauamt Neustrelitz

Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V

B 198 Ortsumgehung Mirow, Westabschnitt

Neustrelitz, den

Unterschrift Antragsteller

Inhalt

1	Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V.....	3
2	Beschreibung der geschützten Biotope	3
3	Begründung der notwendigen Eingriffe und Gründe des Gemeinwohls	5
4	Kompensation der notwendigen Eingriffe.....	6

1 Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Das Straßenbauamt Neustrelitz plant den Neubau der Ortsumgehung Mirow im Zuge der Bundesstraße B 198. Der vorliegende Westabschnitt zum Vorhaben beinhaltet den regelgerechten Neubau von der Bundesstraße B 198 nordwestlich von Mirow bis zur Landesstraße L 25 nach Starsow im Südwesten von Mirow (s. Abb. 1).



Abb. 1: Verlauf der geplanten Ortsumgehung westlich von Mirow

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist ein anteiliger Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen notwendig. Daher beantragt das Straßenbauamt Neustrelitz im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für die betroffenen Biotope.

2 Beschreibung der geschützten Biotope

Die betroffenen Biotope stellen vorwiegend nässegeprägte Standorte dar. Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Flächen und die Begründung für deren notwendige Beseitigung.

Konflikt Nr.	Biotop Nr.	Biotoptyp	Umfang	Vorhabenwirkung
K 21	25b	Baumhecke	1.089 m ²	Rodung im Zuge Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen sowie BW 1 W, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen
K 26	32c	Strauchhecke	132 m ²	Rodung im Zuge Versiegelung und Überbauung durch bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen

Konflikt Nr.	Biotop Nr.	Biotoptyp	Umfang	Vorhabenwirkung
K 27	33b	Baumhecke	486 m ²	Rodung im Zuge Versiegelung und Überbauung durch Neubau Nebenanlagen sowie BW 4 W, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen
K 46	64	Mesophiles Laubgebüsch	44 m ²	Rodung im Zuge Versiegelung und Überbauung durch Neubau Knoten Nord
Summe			1.751 m²	

Insgesamt werden etwa 1.751 m² geschützter Biotopflächen zerstört. Die Flächen sind entlang der gesamten Trasse verteilt und mit der entsprechenden Konfliktnummer im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1) dargestellt.

Neben den Flächenverlusten durch Überbauung, Versiegelung oder die Zerstörung durch Inanspruchnahme im technologischen Streifen sind mit dem geplanten Vorhaben zusätzlich auch Beeinträchtigungen verbunden, die durch den späteren Straßenbetrieb entstehen. Hierbei führen insb. Schadstoffeinträge zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen der geschützten und als empfindlich bewerteten Biotope. Die Beeinträchtigungen betreffen dabei in den meisten Fällen Biotopflächen, die nach Teilinanspruchnahme durch das Vorhaben im Randbereich der Straße verblieben sind.

Konflikt Nr.	Biotop Nr.	Biotoptyp	Umfang	Vorhabenwirkung
K 13	10a	Sandmagerrasen	7 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
K 15	16b	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	737 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
K 21	25b	Baumhecke	7.297 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II
K 26	32c	Strauchhecke	1.297 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II
K 27	33b	Baumhecke	873 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II
K 33	40	Rasiges Großseggenried	2.173 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
K 35	42a	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	3.706 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
K 36	42c	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	319 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
K 39	48	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	2.965 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
K 40	53	Erlenbruch nasser eutropher Standorte	7.085 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II

Konflikt Nr.	Biotop Nr.	Biotoptyp	Umfang	Vorhabenwirkung
K 41	54a	Wassermoos- und Wasserschlauch- Schwebematte/ Temp. Kleingewässer	527 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
K 42	54b, 55c	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	2.352 m ² 1.275 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
K 43	55a	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer	6.897 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
K 43	55b	Schilfröhricht	2.524 m ²	Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II
Summe			40.034 m²	

Insgesamt werden etwa 4 ha geschützte Biotopflächen mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit im Wirkungsbereich der geplanten Straße betriebsbedingt beeinträchtigt. Dies ist ein Anteil von knapp 10 %.

3 Begründung der notwendigen Eingriffe und Gründe des Gemeinwohls

Die Bundesstraße B 198 stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Raum Neubrandenburg und den sich südwestlich davon befindenden Bundesautobahnen A 19 und A 24 dar und besitzt ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen.

Der sehr ungünstige Straßenverlauf in der Ortslage Mirow kann diesem Verkehrsaufkommen und insb. dem Schwerverkehr zunehmend nicht mehr gerecht werden. Die Ortsdurchfahrt und die Innenstadt sind mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Die Straße besitzt zudem eine starke Trennwirkung zwischen nördlichen und südlichen Stadtgebiet von Mirow.

Die geplante Ortsumfahrung soll in erster Linie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in Verbindung mit der zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens gewährleisten sowie zu einer Entlastung der Innenstadt von Mirow vom Durchgangsverkehr beitragen.

Für das Vorhaben wurde daher eine Linienplanung erarbeitet. Im Raumordnungsverfahren mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere Linien beurteilt und nach Abwägung aller Belange und sonstigen Betroffenheiten eine Vorzugstrasse festgelegt.

Die im vorliegenden Planfeststellungsentwurf aufgenommene Linienführung des Westabschnittes entspricht dabei den Festlegungen, die im Raumordnungsverfahren und der Linienbestimmung getroffen worden sind. Außerdem fanden kleinräumige Trassenoptimierungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung statt. Die vorliegende Linienführung stellt auch aus heutiger Sicht in Bezug auf die Umwelt die Vorzugsvariante dar (vgl. INROS LACKNER SE, Plausibilitätsprüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie, 2017).

4 Kompensation der notwendigen Eingriffe

Der geplante Bau der Ortsumfahrung Mirow stellt einen erheblichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Kompensation der Verluste und Beeinträchtigungen der geschützten Biotope im Bereich der Ortsumgehung Mirow erfolgt überwiegend durch Umsetzung von Maßnahmen von und durch die Flächenagentur M-V.

Zur Berechnung des Kompensationsumfanges für die Biotopfunktionen werden funktional die Maßnahmen

- „Umwandlung von Acker in Grünland“ zur Kompensation der Eingriffe in einen Sandmagerrasen,
- „Anlage von Hecken mit Krautsaum“ zur Kompensation der Eingriffe in Baumhecken,
- „Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer/ Wiedervernässung Moorwald“ zur Kompensation der Eingriffe in Rasige Großseggenriede, Feuchtgebüsche eutropher Moor- und Sumpfstandorte, eine Wassermoos- und Wasserschlauch-Schwebematte, einen standorttypischen Gehölzsaum, einen vegetationsfreien Bereich nährstoffreicher Stillgewässer sowie in Schilfröhricht sowie
- „Anlage von Wald durch Sukzession“ zur Kompensation der Eingriffe in einen Erlenbruch nasser eutropher Standorte

verwendet.

Neben den o.a. Maßnahmen werden zu einem sehr geringen Anteil auch Maßnahmen direkt an der Trasse umgesetzt bzw. für die Eingriffe in geschützte Biotope angerechnet:

- „Neuanlage eines Kleingewässers“ zur Kompensation der Eingriffe in einen standorttypischen Gehölzsaum,
- „Neuanlage gewässerbegleitender Gehölzstrukturen“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Baumhecke,
- „Neuanlage eines Feldgehölzes“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Strauchhecke,
- „Sukzessive Entwicklung von Straßennebenflächen“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Strauchhecke,
- „Neuanlage straßenbegleitender Gehölzstrukturen“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Baumhecke sowie
- „Wiederherstellung Waldmantel durch Einzelbaumentnahme und Sukzession“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Hochstaudenflur.

Konflikt Nr.	Biotop Nr.	Biototyp	Umfang	Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B)	Umfang
K 13	10a	Sandmagerrasen	7 m ²	B: Umwandlung von Acker in Grünland (E2)	1 m² 2 m ²
K 15	16b	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	737 m ²	B: Neuanlage Kleingewässer (A8)	193 m ²
K 21	25b	Baumhecke	7.297 m ²	V: Anlage von Hecken mit Krautsaum (E2); B: Anlage von Hecken mit Krautsaum (E2), Neuanlage gewässerbegleitender Gehölzstrukturen (A _A 4.1)	5.227 m ² ; 2.242 m ² , 2.340 m ²
K 26	32c	Strauchhecke	1.297 m ²	V: Neuanlage Feldgehölz (A3), Sukzessive Entwicklung (A5); B: Neuanlage Feldgehölz (A3)	112 m ² , 132 m ² ; 145 m ²
K 27	33b	Baumhecke	873 m ²	V: Anlage von Hecken mit Krautsaum (E2); B: Anlage von Hecken mit Krautsaum (E2), Neuanlage straßenbegleitender Gehölzstrukturen (A _A 4.2)	2.041 m ² ; 240 m ²
K 33	40	Rasiges Großseggenried	2.173 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8) Wiederherstellung/Aufwertung Kleingewässer (E2a)	435 m² 579 m ²
K 35	42a	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	3.706 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	917 m ²
K 36	42c	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	319 m ²	B: Wiederherstellung Waldmantel (A6.2)	29 m ²
K 39	48	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	2.965 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8) Wiederherstellung/Aufwertung Kleingewässer (E2a)	593 m ² 791 m ²
K 40	53	Erlenbruch nasser eutropher Standorte	7.085 m ²	B: Anlage von Wald (E2)	2.178 m ²
K 41	54a	Wassermoos- und Wasserschluch-Schwebematte/ Temp. Kleingewässer	527 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	92 m ²
K 42	54b, 55c	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	2.352 m ² 1.275 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8), Wiederherstellung/Aufwertung Kleingewässer (E2a)	531 m² 556 m ²

Konflikt Nr.	Biotop Nr.	Biotoptyp	Umfang	Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B)	Umfang
K 43	55a	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer	6.897 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	2.069 m ²
K 43	55b	Schilfröhricht	2.524 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	505 m ²

Konflikt Nr.	Biotop Nr.	Biotoptyp	Umfang	Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B)	Umfang
K 13	10a	Sandmagerrasen	7 m ²	B: Umwandlung von Acker in Grünland (E2)	1 m ²
K 15	16b	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	737 m ²	B: Neuanlage Kleingewässer (A8)	193 m ²
K 21	25b	Baumhecke	7.297 m ²	V: Anlage von Hecken mit Krautsaum (E2); B: Anlage von Hecken mit Krautsaum (E2), Neuanlage gewässerbegleitender Gehölzstrukturen (A _A 4.1)	5.227 m ² ; 2.242 m ² ; 2.340 m ²
K 26	32c	Strauchhecke	1.297 m ²	V: Neuanlage Feldgehölz (A3), Sukzessive Entwicklung (A5); B: Neuanlage Feldgehölz (A3)	112 m ² ; 132 m ² ; 145 m ²
K 27	33b	Baumhecke	873 m ²	V: Anlage von Hecken mit Krautsaum (E2); B: Anlage von Hecken mit Krautsaum (E2), Neuanlage straßenbegleitender Gehölzstrukturen (A _A 4.2)	2.041 m ² ; 240 m ²
K 33	40	Rasiges Großseggenried	9.173 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	435 m ²
K 35	42a	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	3.706 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	917 m ²
K 36	42c	Hochstauden für feuchte Moor- und Sumpfstandorte	319 m ²	B: Wiederherstellung Waldmantel (A6.2)	29 m ²
K 39	48	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	2.965 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	593 m ²
K 40	53	Erlenbruch nasser eutropher Standorte	7.085 m ²	B: Anlage von Wald (E2)	2.178 m ²
K 41	54a	Wassermoos- und Wasserschlauch-Schwebematte/ Temp. Kleingewässer	527 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	92 m ²
K 42	54b, 55c	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	2.352 m ² 1.275 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	531 m ²
K 43	55a	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer	6.897 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	2.069 m ²
K 43	55b	Schilfröhricht	2.524 m ²	B: Wiedervernässung Moorwald (E8)	505 m ²

Seite wird ersetzt durch Deckblatt D7.1 und D7.2

Die Lage der Ersatzmaßnahme E2 ist im Lageplan der trassenfernen Maßnahmen (Unterlage 12.2.2, Blatt 2 und 3-N4) dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in den Lageplänen der trassennahen Maßnahmen (Unterlage 12.2.1) enthalten. Die Lage der Ersatzmaßnahme E8 ist im Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlage 12.0) beschrieben.

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen, dass die durch das Vorhaben notwendigen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope mit geeigneten naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert werden können und das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Es wird daher eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V beantragt.

Die Lage der Ersatzmaßnahme E2 ist im Lageplan der trassenfernen Maßnahmen (Unterlage 12.2.2, Blatt 2 und 3) dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in den Lageplänen der trassennahen Maßnahmen (Unterlage 12.2.1) enthalten. Die Lage der Ersatzmaßnahme E8 ist im Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlage 12.0) beschrieben.

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen, dass die durch das Vorhaben notwendigen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope mit geeigneten naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert werden können und das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Es wird daher eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V beantragt.

Seite wird ersetzt durch Deckblatt D8